

Bekanntmachung

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee als örtliche Ordnungsbehörde erlässt folgende:

Ordnungsverfügung

1. **Zum 01.03.2018** wird in der Gemeinde Schwielowsee im Ortsteil Caputh folgende Straßenbenennung verfügt:

Ortsteil	Alt	Neu
Caputh	Flur 11, Flurstück 263 (ohne Name)	Clara-von-Simson-Weg

2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

Begründung:

Zu 1)

Die Gemeindevertretung beschloss in ihrer Sitzung am 28.02.2018, den Privatweg im OT Caputh, gelegen auf dem Flurstück Gemarkung Caputh Flur 11, Flurstück 263 neu zu benennen. Der Name des Weges soll **Clara-von-Simson-Weg** lauten.

Bei dem oben genannten Flurstück handelt es sich um eine Fläche im Privateigentum, die auch nach der Benennung in diesem Status verbleibt. Bisher war dieser Privatweg ordnungsrechtlich zur "Schwielowseestraße" zugeordnet. Durch Teilung des Grundstückes Nr. 72 entstehen mehrere Hinterliegergrundstücke. Im Zuge der Bebauung wird ein separater Eigentümerweg zur Erschließung angelegt.

Mit der Neubenennung sollen die postalische sowie die Erreichbarkeit für Rettungsdienste, Polizei und sonstiger Besucher für die durch den Privatweg erschlossenen Grundstücke verbessert werden.

Die Neuvergabe von Hausnummern durch die Fachabteilung Liegenschaften wird vorbereitet und sorgt für eine logische Nummerierung unter Berücksichtigung der freien Bauflächen im betroffenen Gebiet.

Die Gemeinde Schwielowsee hat als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden. Die nicht eindeutige Zuordbarkeit von Anliegergrundstücken zu Straßenzügen kann zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit im Gemeindegebiet führen. Es besteht die Gefahr, dass die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Rettungsdienstes nicht in jedem Falle gewährleistet werden kann. Rettungszeiten könnten durch die Suche der entsprechenden Adressen unnötig verlängert werden. Hierdurch ist eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gegeben, dass sowohl die körperliche Integrität als auch Eigentum der Anwohner Schaden nehmen könnten. Hierin ist eine Gefährdung von Individualrechtsgütern bedingt, die den Erlass dieser Ordnungsverfügung rechtfertigt.

Zu 2)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Sie ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich, um die Aufschiebung der Vollziehung durch eventuelle Widersprüche zu verhindern.

Durch die Neubenennung soll eine Klarstellung bei der Orientierung im Gemeindegebiet, insbesondere für Rettungsdienste und sonstige Einsatzkräfte erfolgen, die hochrangige Rechtsgüter (Eigentum und körperliche Integrität) schützen soll.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee einzulegen.

Schwielowsee, den 01.03.2018

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

Flurkarte
Clara-von-Simson-Weg

